

Gemeinde Margetshöchheim

Antrag auf Zulassung einer Photovoltaik-Anlage im Altort

Hinweis: Sollten mehrere PV-Anlagen auf unterschiedlichen Dächern beantragt werden, ist je Dach (z.B. Hauptdach Wohngebäude und Dach Nebengebäude) **je ein Antrag** auszufüllen.

Teil A – Kontaktdaten Antragsteller:

Name: _____ Vorname: _____
Straße: _____ PLZ: _____ Ort: _____
Telefon: _____ eMail: _____

Teil B – Grundstück

Das Grundstück, auf welchem die Photovoltaikanlage errichtet werden soll.

Straße: _____ FINr.: _____

Ich bin: Eigentümer Pächter Mieter Dinglich Berechtigter Sonstig Berechtigter des Grundstücks

Das Haus ist denkmalgeschützt nicht denkmalgeschützt

Teil C – Voraussetzungen der Gestaltungssatzung

Nachfolgende Voraussetzungen entstammen der Gestaltungssatzung und müssen vorliegen, um die PV-Anlage zulassen zu können (§ 3 Nr. 3 Abs. 8 Nummern 2 bis 6)

Hiermit bestätige ich, dass ich nachfolgende Punkte einhalten werde und die beabsichtigte PV-Anlage den nachfolgenden Bestimmungen entspricht (Bitte einzeln ankreuzen):

die zu errichtenden Module sind schwarz oder in Dacheindeckung gleicher Farbe; gleiches gilt für die Unterkonstruktion (Nr. 2)

die PV-Anlage ausschließlich in rechteckigen Modulfeldern in gleichmäßiger Reihung (=einheitlich vertikale Ausrichtung) ohne Aussparungen, Versätze o.ä. errichten werde (Nr. 3)

die Mindestgröße je Modulfeld von 4,00 qm wird gewahrt. Je Dachseite werden maximal zwei Modulfelder errichtet. (Nr. 4)

die Modulfelder werden first- und dachneigungsparallel errichtet (Nr. 5)

die Abstände der Modulfelder zu jeweils Dachaufbauten, Ortgängen, First und Traufe sind grds. gleich groß und unterschreiten den jeweiligen Mindestabstand von 0,50 Metern nicht.

Hiermit bestätige ich, dass mir die Tatsache bekannt ist, dass die Errichtung von PV-Anlagen jenseits von Dachflächen – insbesondere an Wänden oder Balkonen - unzulässig ist.

Bei Zuwiderhandlungen und Verstößen wird die Gemeinde Margetshöchheim über das Landratsamt Würzburg auf die Beseitigung der Verstöße hinwirken. Dies kann insbesondere mittels Rückbauanordnung geschehen; zugleich ist ein Verstoß gegen die Gestaltungssatzung mit einer Ordnungswidrigkeit bis zu 500.000 € bewährt. Auf diese Umstände wurde ich ausdrücklich hingewiesen und erkenne diese an.

Teil D – Notwendige Anlagen / Checkliste:

Nachfolgende Anlagen sind Pflichtbestandteil des Antrags und sind daher mit diesem Formblatt einzureichen.

Maßstäblicher Plan der PV-Anlage auf dem Dach (Maßstab 1:100 oder 1:50)

Bilderdokumentation der zu belegenden Dachflächen

Teil E – Unterschriften

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

(5) Kamine müssen am First oder in Firstnähe aus dem Dach stoßen. Kaminabzüge an Außenwänden als sichtbarer Mauervorsprung sind nicht erlaubt. Kaminköpfe sind verputzt oder in Sichtmauerwerk auszuführen. Kupferverblechungen sind im Ausnahmefall zulässig.

(6) Dachantennen und Satellitenschüsseln müssen bei traufständigen Gebäuden mit 2,00 m, bei giebelständigen Gebäuden mit 5,00 m einen Abstand zur Straßenfassade aufweisen.

Solaranlagen zur Warmwassergewinn

(7) Thermische Solaranlagen dürfen vom öffentlichen Raum nicht einsehbar sein. Je Dachfläche darf der Flächenanteil zur Nutzung der Sonnenenergie maximal 30% betragen.

Auszug der Gestaltungssatzung

Voltaikanlagen

(8) Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf Dachflächen sind im räumlich festgesetzten Geltungsbereich des Sondergebiets Photovoltaikanlagen im Altort nur ausnahmsweise nach Prüfung des Einzelfalls zulässig, wenn

1. PV-Anlagen nicht vom öffentlichen Straßenraum eingesehen werden können; öffentlicher Straßenraum ist die Straße, die dem Grundstück zugeordnet ist,
2. grundsätzlich nur schwarze oder in gleicher Farbe wie die Dacheindeckung verwendete PV-Module verbaut werden; gleiches gilt für die Unterkonstruktion,
3. ausschließlich rechteckige Modulfelder in gleichmäßiger Reihung (= einheitlich vertikale Ausrichtung) der Module ohne Aussparungen, Versätze o.ä. errichtet werden,
4. die Mindestgröße für PV-Anlagen je Feld mindestens 4,00 m² beträgt; je Dachseite sind maximal zwei Modulfelder zulässig,
5. die Anordnung der Modulfelder firstparallel auf der jeweiligen Dachfläche erfolgt und
6. die Abstände des jeweiligen Modulfeldes zu Dachaufbauten, Ortgang, First und Traufe grundsätzlich gleich groß sind; zu den Ortgängen, Traufe sowie First darf der Abstand von 0,50 m nicht unterschritten werden.

Außerhalb des Sondergebiets Photovoltaikanlagen gelten im Altort jedoch im sonstigen Geltungsbereich der Gestaltungssatzung die Bestimmungen Nr. 2 bis 6; Nr.1 findet keine Anwendung. Grundsätzlich ist in jedem Einzelfall zur Errichtung einer PV-Anlage die Stellungnahme des Sanierungsberaters einzuholen. Abseits von Dachflächen – insbesondere an Wänden oder Balkonen - sind PV-Anlagen unzulässig.; jenseits des Sondergebiets sind diese nur an Balkonen ausnahmsweise zulässig. PV-Anlagen, die in Form von Dachziegeln verbaut werden, sind unzulässig. Auf und an denkmalgeschützten Häusern sind PV-Anlagen unzulässig.

PVT-Kollektoren

(9) Für PVT-Kollektoren (Photovoltaisch-thermische Kollektoren; gleichzeitige Gewinnung von Strom und Warmwasser) gelten die Bestimmungen Absatz 8 entsprechend.

Sondergebiet Photovoltaikanlagen im Altort

